

Sechste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. Mai 2026

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen hat in ihrer Sitzung am 24. September 2025 beschlossen:

Die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. März 2020 (www.laek-thueringen.de), zuletzt geändert durch Fünfte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung vom 8. Oktober 2024 (Ärzteblatt Thüringen, November 2024, S. 53), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

I. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt B (Gebiete, Facharzt- und Teilgebietskompetenzen) werden
 - a) unter dem Gebiet „Chirurgie“ unter „Facharzt/Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie“ folgende neue Teilgebiete eingefügt:
 - aa) Teilgebiet Orthopädische Rheumatologie
 - bb) Teilgebiet Spezielle Orthopädische Chirurgie
 - cc) Teilgebiet Spezielle Unfallchirurgie
 - b) unter dem Gebiet „Kinder- und Jugendmedizin“ unter „Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin“ folgende neue Teilgebiete eingefügt:
 - aa) Teilgebiet Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie
 - bb) Teilgebiet Kinder- und Jugend-Gastroenterologie
 - c) unter dem Gebiet „Kinder- und Jugendmedizin“ unter „Teilgebiet Kinder- und Jugend-Kardiologie“ folgende neue Teilgebiete eingefügt:
 - aa) Teilgebiet Kinder- und Jugend-Nephrologie
 - bb) Teilgebiet Kinder- und Jugend-Pneumologie
 - cc) Teilgebiet Kinder- und Jugend-Rheumatologie
2. Der bisherige Abschnitt C (Zusatz-Weiterbildungen) wird gestrichen und durch folgende neue Fassung (Struktur) ersetzt:

„Unterabschnitt 1
Zusatz-Weiterbildung Diabetologie
Zusatz-Weiterbildung Geriatrie
Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie
Zusatz-Weiterbildung Handchirurgie
Zusatz-Weiterbildung Immunologie
Zusatz-Weiterbildung Infektiologie
Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin
Zusatz-Weiterbildung Kardiale Magnetresonanztomographie
Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Orthopädie
Zusatz-Weiterbildung Klinische Akut- und Notfallmedizin
Zusatz-Weiterbildung Magnetresonanztomographie
Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie
Zusatz-Weiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen
Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie
Zusatz-Weiterbildung Plastische und Ästhetische Operationen
Zusatz-Weiterbildung Proktologie
Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner
Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH)
Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kinder- und Jugend-Urologie
Zusatz-Weiterbildung Spezielle Schmerztherapie

Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin
 Zusatz-Weiterbildung Tropenmedizin
 Unterabschnitt 2
 Zusatz-Weiterbildung Allergologie
 Zusatz-Weiterbildung Andrologie
 Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin
 Zusatz-Weiterbildung Dermatopathologie
 Zusatz-Weiterbildung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie
 Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene
 Zusatz-Weiterbildung Medizinische Informatik
 Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin
 Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin
 Zusatz-Weiterbildung Phlebologie
 Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse
 Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie
 Zusatz-Weiterbildung Rehabilitationswesen
 Zusatz-Weiterbildung Schlafmedizin
 Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin
 Zusatz-Weiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie

Unterabschnitt 3

Zusatz-Weiterbildung Ärztliches Qualitätsmanagement
 Zusatz-Weiterbildung Akupunktur
 Zusatz-Weiterbildung Balneologie und Medizinische Klimatologie
 Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin
 Zusatz-Weiterbildung Flugmedizin
 Zusatz-Weiterbildung Manuelle Medizin
 Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren
 Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin
 Zusatz-Weiterbildung Sportmedizin
 Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung

II. § 2a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte „unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten“ ersatzlos gestrichen.
2. Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 „Stationäre Akutversorgung zeichnet sich aus durch eine stationäre Behandlung von Patienten aus einem unausgelesenen Patientenkollektiv in Bezug auf Diagnosen und Altersstruktur, die wegen einer akuten, unvorhergesehenen Erkrankung in einem Krankenhaus mit einer Aufnahmebereitschaft von 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche aufgenommen werden.“
3. Die bisherigen Absätze 4 bis 11 werden zu den Absätzen 5 bis 12.
4. Im neuen Absatz 8 wird in Satz 1 das Wort „Weiterzubildenden“ gestrichen und durch die Worte „Arzt in Weiterbildung“ ersetzt.

III. § 4 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen und durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:

„Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen angemessen vergüteter ärztlicher Berufstätigkeit. Facharzt- und Teilgebiets-Weiterbildungen gemäß Abschnitt B und Zusatz-Weiterbildungen gemäß Abschnitt C Unterabschnitt 1 erfolgen unter Anleitung zur Weiterbildung ermächtigter Ärzte an zugelassenen Weiterbildungsstätten. Zusatz-Weiterbildungen gemäß Abschnitt C Unterabschnitt 2 erfolgen berufsbegleitend unter Anleitung zur Weiterbildung ermächtigter Ärzte. Zusatz-Weiterbildungen gemäß Abschnitt C Unterabschnitt 3 erfolgen im Rahmen von Kursweiterbildungen.“

IV. § 5 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Absatz 1 wird gestrichen und durch folgenden neuen Absatz 1 ersetzt (bisheriger Absatz 6):

„Die Ermächtigung wird auf Antrag von der Ärztekammer erteilt. Dem Antrag ist ein gegliedertes Programm für die Weiterbildung zum Facharzt, in Teilgebieten oder Zusatz-Weiterbildungen, für die die Ermächtigung beantragt wird, beizufügen. Dabei kann auf einen von der Ärztekammer fachlich empfohlenen Weiterbildungsplan Bezug genommen werden. Der zur Weiterbildung ermächtigte Arzt muss das gegliederte Programm den unter seiner Verantwortung Weiterzubildenden aushändigen. Die Ärztekammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Ärzte und der Weiterbildungsstätten mit Angaben über den Umfang der Ermächtigung.“
2. Der bisherige Absatz 6 entfällt durch die Änderung unter 1. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden zu den Absätzen 6 und 7.
3. Im neuen Absatz 1 wird in Satz 4 das Wort „Weiterzubildenden“ gestrichen und durch die Worte „tätigen Ärzte in Weiterbildung“ ersetzt.
4. In Absatz 2 werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die fachliche Eignung setzt insbesondere voraus, dass der Arzt bei Antragstellung, spätestens aber binnen eines Jahres ab Antragstellung einen Nachweis über die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme für Weiterbildungsermächtigte sowie ein gültiges Fortbildungszertifikat vorlegt. Das Erfordernis der Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme für Weiterbildungsermächtigte gilt für Antragstellungen ab dem 01.01.2026.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die neuen Sätze 4 bis 6.

Im neuen Satz 6 wird der bisherige Wortlaut gestrichen und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

„Die Ermächtigung kann grundsätzlich für eine Facharztweiterbildung und insgesamt für höchstens drei Weiterbildungen erteilt werden.“
5. In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „eines“ das Wort „Arztes“ eingefügt und die Worte „befindlichen Arztes“ werden gestrichen.
6. In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „Arzt“ eingefügt, die Worte „befindlichen Arzt“ werden gestrichen und nach dem Wort „im“ wird das Wort „elektronischen“ eingefügt.
7. In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „jedoch im Einzelfall“ ersatzlos gestrichen.
8. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Weiterbildungsermächtigte/Weiterbildungsstätten können sich im Rahmen einer Verbundermächtigung zur Vermittlung von Kompetenzen und/oder Weiterbildungszeiten bzw. Mindestanforderungen einer Bezeichnung zusammenschließen. Die am Verbund beteiligten Weiterbildungsermächtigten/Weiterbildungsstätten schließen zu diesem Zweck einen Vertrag, in dem insbesondere Regelungen zum Ablauf der Weiterbildung getroffen werden.“

V. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird im vierten Spiegelstrich nach dem Wort „im“ das Wort „elektronischen“ eingefügt und die Angabe „§ 2a Absatz 7“ gestrichen und durch die Angabe „§ 2a Absatz 8“ ersetzt.

VI. § 8 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Der“ das Wort „Arzt“ eingefügt, die Worte „befindliche Arzt“ werden gestrichen, nach dem Wort „dem“ wird das Wort „elektronischen“ eingefügt und die Angabe „§ 2a Absatz 7“ wird gestrichen und durch die Angabe „§ 2a Absatz 8“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Sätze 2 und 3 wird jeweils nach dem Wort „im“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.

3. In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Im Rahmen von Zusatz-Weiterbildungen gemäß Abschnitt C Unterabschnitt 3 ist kein elektronisches Logbuch gemäß § 2a Absatz 8 zu führen.“
4. In Absatz 2 werden die Worte „zur Weiterbildung ermächtigten“ gestrichen und durch die Worte „Weiterbildungsermächtigten“ ersetzt und nach dem zweiten Wort „dem“ wird das Wort „Arzt“ eingefügt sowie die Worte „befindlichen Arzt“ gestrichen.

VII. § 9 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „Arzt“ eingefügt und die Worte „befindlichen Arzt“ werden gestrichen.
2. In Absatz 2 werden die Worte „in der Weiterbildung befindlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Arztes“ werden die Worte „in Weiterbildung“ eingefügt.

VIII. § 13 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „mindestens“ ersatzlos gestrichen.
2. In Absatz 4 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

IX. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird nach der Angabe „§ 13 Absatz 6“ das Komma gestrichen und durch einen Punkt ersetzt und der bisherige zweite Halbsatz wird folgender neuer Satz 2:
„Die Anhörung kann unterbleiben, sofern ausschließlich formale Einwendungen erhoben werden.“

X. § 20 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 wird der Klammerzusatz „(bis zum 30. Juni 2027)“ gestrichen.
2. In Absatz 5 wird der Klammerzusatz „(bis zum 30. Juni 2023)“ gestrichen.
3. In Absatz 6 wird der Klammerzusatz „(bis zum 30. Juni 2023)“ gestrichen.
4. In Absatz 7 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(bis zum 30. Juni 2023)“ gestrichen und durch die Worte „ab Einführung der entsprechenden Bezeichnung“ ersetzt.

XI. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

1. Im Gebiet „Arbeitsmedizin“ wird in der Kompetenztabelle
 - a) im Block „Übergreifende Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Arbeitsmedizin“ die Handlungskompetenz „Wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung“ durch ein Komma und die Worte „z. B. Eignungsprüfungen“ ergänzt (Zeile 15).
 - b) im Block „Arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufserkrankungen“ die bisherige Handlungskompetenz in Zeile 10 gestrichen und durch folgende neue Fassung ersetzt:
„Mitwirkung bei finaler und kausaler Gutachtenerstellung einschließlich Zusammenhangsgutachten“.
2. Im Gebiet „Chirurgie“ werden
 - a) nach der Facharztkompetenz „Orthopädie und Unfallchirurgie“ folgende Teilgebiets-Weiterbildungen mit jeweiligen folgenden Kopfteilen eingefügt:
 - aa) Teilgebiet Orthopädische Rheumatologie

<i>Die Teilgebiets-Weiterbildung Orthopädische Rheumatologie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Orthopädie und Unfallchirurgie auf.</i>	
Weiterbildungszeit	24 Monate Orthopädische Rheumatologie unter Ermächtigung an Weiterbildungsstätten

Dem Kopfteil schließen sich die in der Synopse enthaltene Übergangsbestimmung und die entsprechende Kompetenztabelle an (Anlage der Sechsten Satzung zur Änderung der Weiterbildungsänderung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. Mai 2026*).

- bb) Teilgebiet Spezielle Orthopädische Chirurgie

<i>Die Teilgebiets-Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Orthopädie und Unfallchirurgie auf.</i>	
Weiterbildungszeit	24 Monate Spezielle Orthopädische Chirurgie unter Ermächtigung an Weiterbildungsstätten

Dem Kopfteil schließen sich die in der Synopse enthaltene Übergangsbestimmung und die entsprechende Kompetenztafel an (Anlage der Sechsten Satzung zur Änderung der Weiterbildungsänderung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. Mai 2026*).

cc) Teilgebiet **Spezielle Unfallchirurgie**

<i>Die Teilgebiets-Weiterbildung Spezielle Unfallchirurgie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Orthopädie und Unfallchirurgie auf.</i>	
Weiterbildungszeit	24 Monate Spezielle Unfallchirurgie unter Ermächtigung an Weiterbildungsstätten

Dem Kopfteil schließen sich die in der Synopse enthaltene Übergangsbestimmung und die entsprechende Kompetenztafel an (Anlage der Sechsten Satzung zur Änderung der Weiterbildungsänderung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. Mai 2026*).

3. Im Gebiet „Kinder- und Jugendmedizin“ werden

a) nach der Facharztkompetenz „Kinder- und Jugendmedizin“ folgende Teilgebiets-Weiterbildungen mit jeweiligen folgenden Kopfteilen eingefügt:

aa) Teilgebiet **Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie**

<i>Die Teilgebiets-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin auf.</i>	
Weiterbildungszeit	24 Monate Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie unter Ermächtigung an Weiterbildungsstätten

Dem Kopfteil schließen sich die in der Synopse enthaltene Übergangsbestimmung und die entsprechende Kompetenztafel an (Anlage der Sechsten Satzung zur Änderung der Weiterbildungsänderung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. Mai 2026*).

bb) Teilgebiet **Kinder- und Jugend-Gastroenterologie**

<i>Die Teilgebiets-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin auf.</i>	
Weiterbildungszeit	24 Monate Kinder- und Jugend-Gastroenterologie unter Ermächtigung an Weiterbildungsstätten

Dem Kopfteil schließen sich die in der Synopse enthaltene Übergangsbestimmung und die entsprechende Kompetenztafel an (Anlage der Sechsten Satzung zur Änderung der Weiterbildungsänderung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. Mai 2026*).

b) nach dem Teilgebiet „Kinder- und Jugend-Kardiologie“ werden folgende Teilgebiets-Weiterbildungen mit jeweiligen folgenden Kopfteilen eingefügt:

aa) Teilgebiet **Kinder- und Jugend-Nephrologie**

<i>Die Teilgebiets-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Nephrologie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin auf.</i>	
Weiterbildungszeit	24 Monate Kinder- und Jugend-Nephrologie unter Ermächtigung an Weiterbildungsstätten

Dem Kopfteil schließen sich die in der Synopse enthaltene Übergangsbestimmung und die entsprechende Kompetenztafel an (Anlage der Sechsten Satzung zur Änderung der Weiterbildungsänderung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. Mai 2026*).

bb) Teilgebiet **Kinder- und Jugend-Pneumologie**

Die Teilgebiets-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin auf.	
Weiterbildungszeit	24 Monate Kinder- und Jugend-Pneumologie unter Ermächtigung an Weiterbildungsstätten

Dem Kopfteil schließen sich die in der Synopse enthaltene Übergangsbestimmung und die entsprechende Kompetenztabelle an (Anlage der Sechsten Satzung zur Änderung der Weiterbildungsänderung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. Mai 2026*).

cc) Teilgebiet Kinder- und Jugend-Rheumatologie

Die Teilgebiets-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Rheumatologie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin auf.	
Weiterbildungszeit	24 Monate Kinder- und Jugend-Rheumatologie unter Ermächtigung an Weiterbildungsstätten

Dem Kopfteil schließen sich die in der Synopse enthaltene Übergangsbestimmung und die entsprechende Kompetenztabelle an (Anlage der Sechsten Satzung zur Änderung der Weiterbildungsänderung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. Mai 2026*).

XII. Abschnitt C wird wie folgt geändert:

1. Folgende Zusatz-Weiterbildungen einschließlich ihres jeweiligen gesamten Inhalts werden gestrichen und als Teilgebiets-Weiterbildungen eingeführt:
 - Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie
 - Kinder- und Jugend-Gastroenterologie
 - Kinder- und Jugend-Nephrologie
 - Kinder- und Jugend-Pneumologie
 - Kinder- und Jugend-Rheumatologie
 - Orthopädische Rheumatologie
 - Spezielle Orthopädische Chirurgie
 - Spezielle Unfallchirurgie
2. Nach der Abschnittsbezeichnung „Abschnitt C - Zusatz-Weiterbildungen“ bzw. vor der Überschrift „Zusatz-Weiterbildung Diabetologie“ wird die Überschrift „Unterabschnitt 1“ eingefügt.
3. In der Zusatz-Weiterbildung „Diabetologie“ wird über dem Kopfteil das zweite Wort „Zusatz“ gestrichen und durch das Wort „Teilgebiets“ ersetzt.
4. In der Zusatz-Weiterbildung „Kardiale Magnetresonanztomographie“ wird im Kopfteil unter „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ im 1. Spiegelstrich nach der Wortgruppe „Facharztanerkennung für Innere Medizin und Kardiologie“ die Wortgruppe „oder Kinder- und Jugendmedizin mit Teilgebiet Kinder- und Jugend-Kardiologie“ angefügt.
5. In der Zusatz-Weiterbildung „Medikamentöse Tumorthherapie“ werden im Kopfteil unter „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ im 1. Spiegelstrich nach dem Wort „Gebieten“ das Wort „Augenheilkunde“ und ein Komma eingefügt.
6. In der Zusatz-Weiterbildung „Proktologie“ wird in der Kompetenztabelle nach dem Block „Analfisteln“ folgender neuer Block mit folgenden Kompetenzen eingefügt:
„Analabszess, Sinus pilonidalis, Akne inversa“

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
<i>Differentialdiagnose und Therapieoptionen</i>		
	<i>Mitwirkung bei operativer Therapie eines</i>	25

	<i>Analabszesses, Sinus pilonidalis und der Akne inversa</i>	
--	--	--

7. Nach der Zusatz-Weiterbildung „Tropenmedizin“ wird die Überschrift „Unterabschnitt 2“ eingefügt.
8. In der Zusatz-Weiterbildung „Andrologie“ werden im Kopfteil die bisherigen „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ gestrichen und durch folgende neue Fassung ersetzt:
 - „- Facharztanerkennung für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder Urologie und zusätzlich
 - Andrologie gemäß Weiterbildungsinhalten unter Ermächtigung“.
9. In der Zusatz-Weiterbildung „Betriebsmedizin“ werden im Kopfteil die bisherigen „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ gestrichen und durch folgende neue Fassung ersetzt:
 - „- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich
 - 360 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Arbeitsmedizin/Betriebsmedizin und zusätzlich
 - 1.200 Stunden Betriebsmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten unter Ermächtigung“.
10. In der Zusatz-Weiterbildung „Dermatopathologie“ werden im Kopfteil die bisherigen „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ gestrichen und durch folgende neue Fassung ersetzt:
 - „- Facharztanerkennung für Haut- und Geschlechtskrankheiten und zusätzlich
 - Dermatopathologie gemäß Weiterbildungsinhalten unter Ermächtigung“.
11. In der Zusatz-Weiterbildung „Krankenhausthygiene“ wird im Kopfteil unter „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ im 2. Spiegelstrich der Satz „Die Kurs-Weiterbildung kann durch 12 Monate Weiterbildung unter Ermächtigung an Weiterbildungsstätten ersetzt werden.“ ersatzlos gestrichen.
12. In der Zusatz-Weiterbildung „Notfallmedizin“ werden
 - a) im Kopfteil unter „Definition“ nach dem Wort „Vitalfunktionen“ ein Komma und die Worte „insbesondere im prähospitalen Bereich“ angefügt.
 - b) im Kopfteil unter „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ im 3. Spiegelstrich das Wort „Anleitung“ gestrichen und durch das Wort „Begleitung“ ersetzt.
 - c) im Kopfteil unter „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ nach dem 3. Spiegelstrich die Worte „und zusätzlich“ sowie folgender neuer 4. Spiegelstrich angefügt:
 - „- Notfallmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten unter Ermächtigung“.
 - d) in der Kompetenztabelle im Block „Organisatorische, einsatztaktische Grundlagen“ unter „Kognitive und Methodenkompetenz“ nach den Worten „Strukturen des deutschen Rettungsdienstes“ die Worte „einschließlich Telenotfallmedizin“ eingefügt (Zeile 2).
 - e) in der Kompetenztabelle im Block „Diagnostische Maßnahmen“ unter „Handlungskompetenz“ die neue Kompetenz „Notfallsonographie“ angefügt (neue Zeile 4).
 - f) in der Kompetenztabelle im Block „Therapeutische Maßnahmen“ unter „Richtzahl“ die Ziffer „5“ ersatzlos gestrichen (Zeile 2).
 - g) in der Kompetenztabelle im Block „Therapeutische Maßnahmen“ unter „Kognitive und Methodenkompetenz“ die neue Kompetenz „Präklinische palliative Versorgung und Entscheidungen am Lebensende“ angefügt (neue Zeile 20).
13. Nach dem Unterabschnitt der Zusatz-Weiterbildung „Spezielle Viszeralchirurgie“ wird die Überschrift „Unterabschnitt 3“ eingefügt.

14. In der Zusatz-Weiterbildung „Ärztliches Qualitätsmanagement“ wird die bisherige Kompetenztabelle gestrichen und durch die in der Synopse (Anlage der Sechsten Satzung zur Änderung der Weiterbildungsänderung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. Mai 2026*) enthaltenen Kursinhalte ersetzt.
15. In der Zusatz-Weiterbildung „Akupunktur“ wird
 - a) im Kopfteil unter „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ die Anforderung „und zusätzlich – Akupunktur gemäß Weiterbildungsinhalten unter Ermächtigung“ ersatzlos gestrichen.
 - b) die bisherige Kompetenztabelle gestrichen und durch die in der Synopse enthaltenen Kursinhalte (Anlage der Sechsten Satzung zur Änderung der Weiterbildungsänderung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. Mai 2026*) ersetzt.
16. In der Zusatz-Weiterbildung „Balneologie und Medizinische Klimatologie“ wird die bisherige Kompetenztabelle gestrichen und durch die in der Synopse (Anlage der Sechsten Satzung zur Änderung der Weiterbildungsänderung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. Mai 2026*) enthaltenen Kursinhalte ersetzt.
17. In der Zusatz-Weiterbildung „Ernährungsmedizin“ wird
 - a) im Kopfteil unter „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ im 2. Spiegelstrich die Ziffer „100“ gestrichen und durch die Ziffer „220“ ersetzt und nach der Wortgruppe „gemäß § 4 Abs. 8 in Ernährungsmedizin“ werden alle nachfolgenden bisherigen Anforderungen ersatzlos gestrichen.
 - b) die bisherige Kompetenztabelle gestrichen und durch die in der Synopse enthaltenen Kursinhalte (Anlage der Sechsten Satzung zur Änderung der Weiterbildungsänderung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. Mai 2026*) ersetzt.
18. In der Zusatz-Weiterbildung „Flugmedizin“ wird
 - a) im Kopfteil unter „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ im 2. Spiegelstrich nach der Wortgruppe „gemäß § 4 Abs. 8 in Flugmedizin“ die nachfolgende bisherige Anforderung ersatzlos gestrichen.
 - b) die bisherige Kompetenztabelle gestrichen und durch die in der Synopse enthaltenen Kursinhalte (Anlage der Sechsten Satzung zur Änderung der Weiterbildungsänderung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. Mai 2026*) ersetzt.
19. In der Zusatz-Weiterbildung „Manuelle Medizin“ werden
 - a) im Kopfteil unter „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ der bisherige 3. Spiegelstrich „Manuelle Medizin gemäß Weiterbildungsinhalten unter Ermächtigung“ und die vorangestellten Worte „und zusätzlich“ ersatzlos gestrichen.
 - b) die bisherige Kompetenztabelle gestrichen und durch die in der Synopse enthaltenen Kursinhalte (Anlage der Sechsten Satzung zur Änderung der Weiterbildungsänderung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. Mai 2026*) ersetzt.
20. In der Zusatz-Weiterbildung „Naturheilverfahren“ wird
 - a) im Kopfteil unter „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ im 2. Spiegelstrich die Ziffer „160“ gestrichen und durch die Ziffer „240“ ersetzt und nach der Wortgruppe „gemäß § 4 Abs. 8 in Naturheilverfahren“ werden alle nachfolgenden bisherigen Anforderungen ersatzlos gestrichen.
 - b) die bisherige Kompetenztabelle gestrichen und durch die in der Synopse enthaltenen Kursinhalte (Anlage der Sechsten Satzung zur Änderung der Weiterbildungsänderung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. Mai 2026*) ersetzt.
21. In der Zusatz-Weiterbildung „Sexualmedizin“ wird
 - a) im Kopfteil unter „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ im 3. Spiegelstrich die Ziffer „120“ gestrichen und durch die Ziffer „240“ ersetzt und nach der Wortgruppe „gemäß § 4 Abs. 8 in Sexualmedizin“ werden alle nachfolgenden bisherigen Anforderungen ersatzlos gestrichen.

- b) die bisherige Kompetenztabelle gestrichen und durch die in der Synopse enthaltenen Kursinhalte (Anlage der Sechsten Satzung zur Änderung der Weiterbildungsänderung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. Mai 2026*) ersetzt.
22. In der Zusatz-Weiterbildung „Sportmedizin“ wird
- a) im Kopfteil unter „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ im 2. Spiegelstrich die Ziffer „240“ gestrichen und durch die Ziffer „320“ ersetzt und nach der Wortgruppe „gemäß § 4 Abs. 8 in Sportmedizin“ werden alle nachfolgenden bisherigen Anforderungen ersatzlos gestrichen.
 - b) die bisherige Kompetenztabelle gestrichen und durch die in der Synopse enthaltenen Kursinhalte (Anlage der Sechsten Satzung zur Änderung der Weiterbildungsänderung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. Mai 2026*) ersetzt.
23. In der Zusatz-Weiterbildung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ wird
- a) im Kopfteil unter „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ 2. Spiegelstrich nach der Wortgruppe „gemäß § 4 Abs. 8 in Suchtmedizinische Grundversorgung“ die nachfolgende bisherige Anforderung ersatzlos gestrichen.
 - b) die bisherige Kompetenztabelle gestrichen und durch die in der Synopse enthaltenen Kursinhalte (Anlage der Sechsten Satzung zur Änderung der Weiterbildungsänderung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. Mai 2026*) ersetzt.

XIII.

Die für die betreffende Weiterbildung jeweils geltende Übergangsbestimmung, welche bisher nach der jeweiligen Kompetenztabelle aufgeführt ist, wird an der jeweils bisherigen Textstelle gestrichen und als Bestandteil des jeweiligen Kopfteils der Weiterbildung vor den „Weiterbildungsinhalten ...“ eingefügt. Zudem werden grammatikalische und orthographische Ungenauigkeiten angepasst. Auf eine Darstellung aller angepassten Übergangsbestimmungen innerhalb der Synopse wird verzichtet.

XIV. Die Anlage (der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. März 2020 in der Fassung vom 8. Oktober 2024 [Fünfte Satzungsänderung]) wird wie folgt geändert:

Im Kopfteil wird in der Bezeichnung der Anlage die Angabe „§ 2a Absatz 7 Satz 3“ gestrichen und durch die Angabe „§ 2a Absatz 8 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Die Sechste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Ärzteblatt Thüringen folgenden Monats in Kraft.

Die Sechste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen wurde mit Schreiben vom 18. Mai 2026, Az. 1060-41-6287/73 174401/2025, durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie genehmigt.

Die vorstehende Änderung wird hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der Landesärztekammer Thüringen unter Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht (§ 5d Satz 1 Nummer 2 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung vom 2. Juli 2024 [Gesetz vom 2. Juli 2024, GVBl. 277, 287]).

Jena, den 18. Mai 2026

Dr. med. Hans-Jörg Bittrich

Präsident

*Die vollständige Bekanntmachung einschließlich der Anlage der Sechsten Satzung zur Änderung der Weiterbildungsänderung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. Mai 2026 kann auf der Internetseite der LÄKT unter https://www.laek-thueringen.de/aerzte/weiterbildung/neue_weiterbildung/ (unter Punkt „F“) eingesehen werden.